

Satzung des Vereins Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V.

§ 1

Name, Sitz und Bezeichnung

- (1) Der Verein ist ein eingetragener Verein unter der Bezeichnung „Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfach.

§ 2

Rechtsgrundlagen des Vereins; Organe des Vereins

- (1) Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Vereins sind die vorliegende Satzung sowie die Zusatzordnungen zu dieser Satzung, nämlich
 - a) die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - b) die Wahlordnung zum Vorstand
 - c) die Markenordnung
 - d) die Beitragsordnung
- (2) Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Vereins sind weiter die auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese unmittelbare Rechte und Pflichten der Mitglieder begründen.
- (3) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3

Rechtsnatur des Vereins als interkommunale Kooperation

- (1) Der Verein ist nach Maßgabe der Regelungen über die ordentliche Mitgliedschaft in § 7 Abs. 1 dieser Satzung eine Kooperation ihrer ordentlichen Mitglieder im Sinne von Art. 12 der EU-Verordnung 2014/24 über öffentliche Auftragsvergabe vom 17.04.14 und § 108 Abs. 4 GWB.
- (2) Die vorliegende Satzung begründet eine Zusammenarbeit zwischen den ordentlichen Mitgliedern des Vereins mit dem Ziel, sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende inlandstouristische Dienstleistungen als öffentliche Dienstleistungen zur Erreichung gemeinsamer Ziele nach Maßgabe des Vereinszwecks ausgeführt werden.
- (3) Der Verein ist von seinen ordentlichen Mitgliedern mit der Verabschiedung dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 und 6 dieser Satzung durch Beschlüsse entsprechend der Anlage zum Protokoll der Gründungsversammlung vom 25.04.2017 befristet mit der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen beauftragt worden.

§ 4
Vereinsgebiet;
Projektbezogene Kooperationen;
Mitgliedschaften

- (1) Vereinsgebiet sind die Städte und Gemeinden Steinach, Haslach, Mühlenbach, Hofstetten, Fischerbach, Hausach, Gutach/Schwarzwaldbahn, Hornberg, Lauterbach, Wolfach, Schiltach, Schenkenzell und Schramberg.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vereinsgebietes beschließen, soweit die Voraussetzungen für eine Kooperation entsprechend § 2 dieser Satzung gegeben sind.
- (3) Der Verein kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ohne Erweiterung des Vereinsgebiets nach Abs. 1 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder zivilrechtlichen Vertrag befristete und unbefristete Kooperationen, insbesondere im Rahmen von Förderprojekten, mit öffentlich-rechtlichen Trägern und juristischen Personen des privaten Rechts außerhalb des Vereinsgebiets, auch im Ausland, eingehen.
- (4) Der Verein kann Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Institutionen erwerben, soweit die Mitgliedschaft seinem satzungsgemäßen Zweck und der Bestimmung nach § 2 dieser Satzung entspricht.

§ 5
Zweck des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist nicht gewerblich tätig und tätigt keine Handelsgeschäfte.
- (2) Zweck des Vereins ist es, alle Maßnahmen zu fördern, die den Inlandstourismus im Vereinsgebiet fördern und der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Infrastruktur für den Inlandstourismus im Vereinsgebiet dienen. Dazu gehört auch die Förderung von Kultur- und Brauchtumspflege.
- (3) Der Verein fördert in seinem Tätigkeitsgebiet den Inlandstourismus in allen Bereichen der Ferien-, Kur – und Naherholung.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören mit der Maßgabe, dass damit keine auf Gewinnerzielung gerichtete bzw. gewerbliche Tätigkeit verbunden ist:
 - Maßnahmen zur Erhaltung landschaftstypischer Merkmale und kultureller Traditionen,
 - Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Zusammenarbeit mit den Behörden, der Tourismuswirtschaft sowie den am Tourismus und Kurwesen beteiligten Organisationen, Institutionen, Verbänden und Vereinen nach Maßgabe des satzungsmäßigen Vereinszweckes,
 - Die Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften, Behörden und Institutionen beim Aufbau, der Erhaltung und der Profilierung der touristischen Infrastruktur im Vereinsgebiet,
 - Die Gewährleistung der kontinuierlichen und fachlichen Information seiner Mitglieder sowie die Wahrnehmung aller Möglichkeiten einer überregionalen Zusammenarbeit im Sinne der Tourismusförderung im Vereinsgebiet,
 - Die Organisation eines kooperativen touristischen Innen- und Außenmarketings, einschließlich allgemeiner Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im und für das Vereinsgebiet,
 - Die Mitwirkung bei der Regionalentwicklung in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz sowie bei der Förderung eines touristischen Informations- und Wegeleitsystems innerhalb der Region.

Die konkrete Aufgabenverteilung sowie die Abgrenzung der Aufgaben erfolgt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine entsprechende Vereinbarung mit den Kommunen.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder werden, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 108 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 GWB, die Bestimmungen über den Vereinszweck und dessen Aufgaben regelmäßig insbesondere im Hinblick auf die Vorgabe der Wahrnehmung öffentlicher Interessen nach § 2 der Satzung überprüfen und mindestens alle 4 Jahre durch entsprechenden Beschluss bestätigen.
- (6) Änderungen oder Erweiterungen der Zwecke und Aufgaben des Vereins bedürfen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Abs. 14 dieser Satzung über Satzungsänderungen zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6

Tätigkeitsformen

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke und Aufgaben durch folgende Tätigkeitsformen:
 - a) Der Aufbau und die Fortentwicklung gemeinsamer Marketingstrategien für touristische Angebote und Leistungen der Mitglieder und der Leistungsträger in den Zuständigkeitsbereichen der Mitglieder,
 - b) Die Förderung, Unterstützung und Koordination lokaler, regionaler und grenzüberschreitender touristischer Projekte,
 - c) Die Vermarktung eigener Pauschalangebote sowie der Pauschalangebote von Gastgebern und Leistungsträgern sowie die Tätigkeit als Anbieter verbundener Reiseleistungen ohne Gewinnerzielung,
 - d) Die Vermarktung von Werbeartikeln und Souvenirs ohne Gewinnerzielung,
 - e) Die Klassifizierung von Privatunterkünften, Ferienwohnungen und Ferienhäusern nach dem Klassifizierungssystem des Deutschen Tourismusverbandes sowie die Ausbildung und Beauftragung von Klassifizierungspersonen,
 - f) Die Herausgabe von Printmedien zur einheitlichen Bewerbung der inlandstouristischen Angebote der Mitglieder und ihrer Leistungsträger,
 - g) Die Ausarbeitung bzw. die Veranlassung von Ausarbeitungen von Arbeitshilfen für die Mitglieder und deren Leistungsträger, insbesondere in Form von Checklisten, Muster-Geschäftsbedingungen, Verkaufshandbüchern, technischen Ratgebern (unter Ausschluss einer Rechtsberatung der Mitglieder im Einzelfall),
 - h) Die Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern der Mitglieder und von Leistungsträgern mit inlandstouristischen Aufgaben, insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Vorträgen,
 - i) Die Organisation von Messeauftritten der Vereinigung und der Teilnahme und Präsentation von Mitgliedern und Leistungsträgern der Mitglieder bei Messen,
 - j) der Betrieb, die Herausgebereigentätigkeit und die verantwortliche Aufstellung als Erbringer von Telediensten in Form des Betriebs von Internetauftritten und Social-Media-Portalen,
 - k) Die Einholung von Gutachten zu Rechts- und Steuerfragen sowie zu Fragen von Marketing und Technik mit Relevanz für die inlandstouristischen Aktivitäten der Mitglieder und ihrer Leistungsträger (unter Ausschluss einer Rechtsberatung der Mitglieder im Einzelfall),
- (2) Für die Änderungen und Erweiterungen dieser Tätigkeitsformen gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Kommunen sein.
- (2) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche nach ihrer Tätigkeit bzw. eigenen Satzungs- oder Zweckbestimmungen die Zwecke und Tätigkeitsformen des Vereins fördern.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und damit die Beitragspflicht beginnt, soweit die Mitgliederversammlung im Rahmen der Aufnahme nichts anderes beschließt, zum 1. Januar des auf den Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses folgenden Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder und damit die Beitragspflicht beginnt, soweit der Vorstand im Rahmen der Aufnahme nichts anderes beschließt und unabhängig vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufnahme an das fördernde Mitglied, mit dem auf den Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses folgenden Kalenderquartal.
- (5) Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder endet, unbeschadet der Bestimmungen über den Ausschluss ordentlicher und fördernder Mitglieder aus dem Verein in § 8, durch ordentliche Kündigung. Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs des Vereins zulässig. Die ordentliche Kündigung eines fördernden Mitglieds ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende zulässig. Kündigungen haben schriftlich unter Ausschluss elektronischer Textform zu erfolgen.

§ 8

Ausschluss ordentlicher oder fördernder Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der mit 2/3 der Mehrheit der Mitgliederstimmen nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung über die Stimmrechtsverhältnisse gefasst werden muss, den Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds beschließen.
- (2) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seine Pflichten als Mitglied in schwerwiegender Weise verletzt.
- (3) Der Ausschluss setzt eine Abmahnung des Mitglieds voraus, welche durch den Vorstand vorgenommen werden kann, es sei denn, die Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder die Verletzung von Pflichten als Mitglied sind objektiv so schwerwiegend, dass ein sofortiger Ausschluss ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Abs. 2 und Abs. 3 vor, so kann der Vorstand des Vereins durch einstimmig zu fassenden Beschluss anordnen, dass die Rechte des Mitglieds bis zu einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ruhen.
- (5) Im Falle des rechtskräftigen Ausschlusses eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds berührt dies die Beitragsverpflichtung des Mitglieds bis zum Ablauf des Zeitpunkts, auf den eine ordentliche Kündigung durch das Mitglied, gerechnet ab dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, möglich gewesen wäre, nicht. Für diesen Zeitraum geleistete Beiträge sind nicht zurückzubezahlen.
- (6) Im Falle des rechtskräftigen Ausschlusses eines fördernden Mitglieds berührt dies eine im Einzelfall oder aufgrund besonderer Vereinbarung zugesagte Erbringung von Förderleistungen in Form entgeltlicher Beiträge nicht. Für fortlaufende Beiträge gilt die Regelung in Abs. 5 entsprechend.

- (7) Ordentliche Mitglieder haben bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über ihren Ausschluss kein Stimmrecht.
- (8) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit Beiträgen für 2 aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine, mit einem Jahresbeitrag oder mit dem Betrag einer Umlage länger als 3 Monate im Verzug ist und trotz Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung von mindestens einem Monat unter Androhung des Ausschlusses für den Fall der Nichtzahlung keine Zahlung leistet. Gegen einen solchen Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss berührt die Verpflichtung des ordentlichen Mitglieds zur Bezahlung von Beiträgen und Umlagen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ab Bekanntgabe des Ausschlusses eine ordentliche Kündigung durch das Mitglied zulässig gewesen wäre, nicht.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Vereins und dessen Beratung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen und ihm die zur Verwaltung ihrer Mitgliedschaft erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere auch zur Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der Regelungen in § 16 der Satzung, der Beitragsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen zu bezahlen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre werblichen Auftritte, soweit diese auf die Mitgliedschaft im Verein Bezug nehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen der Markenordnung als Zusatzordnung zu dieser Satzung zu gestalten.

§ 10

Mitgliederversammlung; Stimmrechte

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe der Vertretungsregelungen in § 10 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder können gem. § 12 Abs. 1 e) in den Vorstand und in die Ausschüsse des Vereins berufen werden. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen mit der Maßgabe teilzunehmen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder den Ausschluss zur Teilnahme bzw. Anwesenheit aus der jeweiligen Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließen kann.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird ausgeübt durch die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften bzw. deren Stellvertreter. Soweit ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht durch deren gesetzliche Vertreter oder deren Stellvertreter repräsentiert werden, kann das Stimmrecht nur durch hierzu vom ordentlichen Mitglied allgemein oder im Einzelfall durch schriftliche Erklärung (unter Ausschluss der elektronischen Textform) gegenüber dem Vorstand bevollmächtigte Personen ausgeübt werden.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere
- a) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
 - b) die Wahl des Vorstands
 - c) notwendige Ersatzwahlen zum Vorstand
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan
 - h) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung die Besetzung von Ausschüssen durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit auf den Vorstand delegieren kann
 - i) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Umlagen
 - j) den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern sowie über das Ruhen von Mitgliedsrechten
 - k) die Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und Änderung von Zusatzordnungen, insbesondere einer Wahlordnung, einer Beitragsordnung, einer Markenordnung und der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - l) die Auflösung des Vereins sowie die Änderung dieser Satzung
 - m) die Beschlussfassung über die Einrichtung und den Sitz der Geschäftsstelle des Vereins
 - n) die Beschlussfassung über den Sitz des Vereins
 - o) die Beratung und Beschlussfassung über Verträge zur Gestellung von Sachmitteln, Räumen und Personal durch ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige Dritte für den Verein
 - p) die Bestellung des Geschäftsführers.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird.
- (8) Die Einladung ordentlicher Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsstellenleiterin/den Geschäftsstellenleiter. Sie hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Einladungen an fördernde Mitglieder können grundsätzlich auch in elektronischer Textform erfolgen. Zu Mitgliederversammlungen, welche eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Vereins zum Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung haben, müssen ordentliche Mitglieder mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen eingeladen werden. Den ordentlichen Mitgliedern sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beschlusanträge und Anträge zur Tagesordnung, zu übermitteln.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Mit einem durch einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zu fassenden Beschluss kann die Versammlungsleitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer qualifizierten Person (insbesondere Anwalt, Notar oder Steuerberater) übertragen werden.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beratungen ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergibt. Anträge zur Tagesordnung und Beschlüsse sowie die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die an Abstimmungen mitgewirkt haben, und das Abstimmungsergebnis nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen sind für jeden Gegenstand der Abstimmung zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Verein vertretenen Stimmen vertreten ist.
- (12) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mangels ausreichender Anzahl der vertretenen oder anwesenden Stimmberechtigten nicht beschlussfähig, ist eine innerhalb von 4 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unbeschadet gesetzlicher Regelungen und Regelungen in dieser Satzung für qualifizierte Mehrheiten und ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (14) Änderungen dieser Satzung, eine Änderung der Rechtsform sowie ein Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12.2017 ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) bis zu 4 weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder als Beisitzer,
 - e) Mindestens 4, höchstens jedoch 7 weiteren, nicht stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der fördernden Mitglieder als Beisitzer. Über die Zahl der entsprechenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl dieser Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mindestens 4 der Beisitzer aus dem Kreis der fördernden Mitglieder sollen dem Marketingausschuss angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung dienstrechtlicher, arbeitsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für die Teilnahme an Vorstandssitzungen oder sonstigen Terminen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Reise- und Übernachtungskosten ohne eine Vergütung oder einen Aufwendungsersatz für die Tätigkeit selbst erstattet werden.
- (3) Zum 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden können nur Bürgermeister aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden, zum 3. Vorsitzenden nur Bürgermeister oder andere Beschäftigte der ordentlichen Mitglieder.

- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Gesamtvorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Soweit durch Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind sie jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe der zu dieser Satzung beschlossenen Wahlordnung als Zusatzordnung zu dieser Satzung. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode durch Rücktritt, beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden durch Beendigung der Amtstätigkeit als Bürgermeister oder aus anderen Gründen aus, so hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Im Falle eines Ausscheidens eines Beisitzers kann der Vorstand den Vertreter eines ordentlichen Mitglieds bis zur nächsten Wahl zum Vorstand als Ersatzmitglied bestimmen. Die Ersatzbestimmung hat nach Maßgabe der Grundsätze der Wählbarkeit nach dieser Satzung sowie den Besetzungen von Beisitzerpositionen zu erfolgen. Der Vorstand soll hierbei Personen berücksichtigen, die bei der letzten Wahl nach dem jeweils in die entsprechende Funktion eines Vorstandsmitglieds gewählten und zu ersetzenden Vorstandsmitglied die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. In dieser Geschäftsordnung können die Aufgaben zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und den Beisitzern weiter aufgeteilt werden. Beisitzern können bestimmte Sonderaufgaben übertragen werden.
- (8) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Sachverständige und Berater hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht. Sie können durch mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (9) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und zu vollziehen. Zu seinen Aufgaben gehören ferner:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes
 - b) die Erstellung/Vorlage der Jahresrechnung
 - c) die Bestimmung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit und Koordinierung der Arbeit mit anderen, an der Förderung des Inlandstourismus beteiligten Organisationen
 - d) die vertragliche Regelung der Tätigkeit des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - e) die vertragliche Regelung der Raum- und Sachgestellung
 - f) die Beschlussfassung über sonstige wichtige Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13

Funktion des Schatzmeisters; Rechnungsprüfer

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins hat die Funktion eines Schatzmeisters. Sie verwaltet das Vermögen des Vereins. Sie zieht Forderungen ein, leistet die Zahlungen und führt hierüber Rechnung.
- (2) Die Geschäftsstelle hat dem Vorstand auf Anforderung über die Kassenlage Bericht zu erstatten.
- (3) Die Geschäftsstelle hat den Rechnungsabschluss (Jahresabschluss) dem Vorstand rechtzeitig vor

der Mitgliederversammlung zusammen mit einem Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer.
- (5) Der Vorstand hat die Rechnungsprüfer bei der Erledigung Ihres Prüfungsauftrages zu unterstützen, in der Geschäftsstelle des Vereins Einsicht in sämtliche Aufzeichnungen, Konten, elektronischen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu gewähren und die Fragen der Rechnungsprüfer, im Regelfall mündlich und in begründeten Ausnahmefällen schriftlich, zu beantworten.
- (6) Nach der Wahl des Vorstands sind unverzüglich die beim Kreditinstitut hinterlegten Zeichnungsvollmachten entsprechend zu ändern.

§ 14

Ausschüsse und Fachbeiräte

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse und Fachbeiräte einrichten.
- (2) Als ständiger Ausschuss wird ein Marketingausschuss eingerichtet.
- (3) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einem durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu fassenden Beschluss bestellt. Die Mitglieder der nicht-ständigen Ausschüsse werden vom Vorstand mit einem durch die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestimmung der Zahl der Ausschussmitglieder.
- (4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse sollen ausschließlich Personen bestellt werden, welche die für die Tätigkeit im Ausschuss notwendige Fachkenntnis besitzen.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden ehrenamtlich tätig. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern entsprechend.
- (6) Der Marketingausschuss wird vom Geschäftsführer des Vereins geleitet. Die übrigen Ausschüsse sowie ein etwa bestehender Fachbeirat wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Ausschusses aus ihrer Mitte.
- (7) Mitglieder des Vorstandes und jetzige Geschäftsführer haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (8) Für die Protokollierung der Ausschusssitzungen gelten die Bestimmungen über die Protokollierung von Mitgliederversammlungen in dieser Satzung entsprechend.
- (9) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Beschluss dem Marketingausschuss die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen nach Maßgabe des beschlossenen Wirtschaftsplanes und in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer übertragen.

§ 15

Geschäftsstelle und Geschäftsführer; Mitarbeiter der Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Über den Sitz der Geschäftsstelle beschließt die Mitgliederversammlung. Sitz des Vereins und Sitz der Geschäftsstelle müssen nicht am selben Ort sein.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer erlassen.

- (3) Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Der Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer obliegt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Bestellung des Geschäftsführers dem Vorstand.
- (4) Die Tätigkeit des Geschäftsführers kann entweder im Rahmen der Begründung eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer geregelt werden oder durch Abschluss eines Gestellungsvertrages zwischen einem ordentlichen Mitglied oder, jedoch ausschließlich für den Fall, dass eine Gestellungsvereinbarung mit einem ordentlichen Mitglied nicht erzielt werden kann, mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle oder einem privatwirtschaftlichen Anbieter.
- (5) Für die Einrichtung und den Betrieb der Geschäftsstelle des Vereins gelten die Bestimmungen in Abs. 4 mit der Maßgabe des Abschlusses entsprechender Sach- und Raumgestellungsverträge entsprechend.
- (6) Für sämtliche Verträge zur Personal-, Raum- und Sachgestellung ist die Schriftform in Form von beiden Seiten unterzeichneter Verträge einzuhalten.
- (7) Die Auswahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegt nach Maßgabe einer Auswahl und eines Vorschlages des Geschäftsführers dem Vorstand. Die vertragliche Regelung der Tätigkeit der Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Regelung der Tätigkeit des Geschäftsführers nach Abs. 4.
- (8) Hinsichtlich des Geschäftsführers liegt im Falle einer Gestellung durch ein ordentliches Mitglied die dienstrechtliche Aufsicht bei diesem, die Direktionsbefugnis beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Im Falle einer unmittelbaren Anstellung des Geschäftsführers liegen Aufsicht und Direktionsbefugnis beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (9) Im Falle einer Personalgestellung oder eines Geschäftsbesorgungsvertrages gelten in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter für die dienst- oder arbeitsrechtliche Aufsicht über diese Mitarbeiter die Bestimmungen ihrer Arbeits- oder Dienstverträge mit dem gestellenden öffentlich-rechtlichen Träger. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis liegt beim Geschäftsführer der Geschäftsstelle.
- (10) Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass Personal-, Raum- und Sachgestellung entsprechend Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beihilferechtskonform, insbesondere nach Maßgabe der Vorgaben des Freistellungsbescheides 2012 der EU-Kommission erfolgen.

§ 16

Mittelaufbringung; Wirtschaftsplan; Rechnungslegung; Kassenprüfung

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit bestimmen sich nach der Beitragsordnung des Vereins als Zusatzordnung zu dieser Satzung. Entsprechendes gilt für die Bezahlung von Umlagen.
- (2) Der Verein erhebt Umlagen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes projektbezogen und nach Maßgabe der Festlegungen im Wirtschaftsplan. Im Antrag des Vorstandes sind Höhe, Zweck und Fälligkeit der Umlage aufzunehmen und von der Mitgliederversammlung entsprechend zu beschließen.
- (3) Darüber hinaus bringt der Verein die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch öffentliche Zuwendungen auf. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass die Zuwendungen entsprechend den Vorgaben von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beihilferechtskonform, insbesondere entsprechend dem Freistellungsbescheid 2012 der EU-

Kommission erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Zuwendungen steuerrechtskonform in einer für den Verein umsatzsteuerneutralen Weise, mithin durch öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid, erfolgen.

- (4) Der Vorstand hat durch die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufstellen zu lassen, welcher eine konkrete Wirtschaftsplanung für ein oder max. 3 Geschäftsjahre des Vereins enthält sowie konkrete Berechnungen der Aufbringung der Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen. Über diesen Wirtschaftsplan hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Er bildet die Grundlage der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung.
- (5) Auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eines vom Vorstand durch die Geschäftsführung zu erstellenden Rechenschaftsberichts hat eine jährliche Rechnungsprüfung stattzufinden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zu einer entsprechenden Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin in Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Textform zugegangen sein.
- (3) Im Falle einer solchen Versammlung kann ausschließlich die Beratung und Abstimmung über die Auflösung des Vereins Gegenstand der Tagesordnung sein.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins zu bereinigen, insbesondere auch, soweit öffentliche Zuwendungen entsprechend gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Zuwendungsbestimmungen zurückzubezahlen sind. Fehlbeträge sind von den ordentlichen Mitgliedern entsprechend den Berechnungen ihres Beitrages zu begleichen. Ein etwa verbleibendes Guthaben ist an die ordentlichen Mitglieder, ebenfalls im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen, auszubezahlen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 25. April 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Gemeinde Steinach
Frank Edelmann, Bürgermeister

Stadt Haslach
Heinz Winkler, Bürgermeister

Gemeinde Mühlenbach
Karl Burger, Bürgermeister

Gemeinde Hofstetten
Henry Heller, Bürgermeister

Gemeinde Fischerbach
Thomas Schneider, Bürgermeister

Stadt Hausach
Manfred Wöhrle, Bürgermeister

Gemeinde Gutach
Siegfried Eckert, Bürgermeister

Stadt Hornberg
Siegfried Scheffold, Bürgermeister

Gemeinde Lauterbach
Norbert Swoboda, Bürgermeister

Stadt Wolfach
Thomas Geppert, Bürgermeister

Stadt Schiltach
Thomas Haas, Bürgermeister

Gemeinde Schenkenzell
Thomas Schenk, Bürgermeister

Rainer Noll, Versammlungsleiter

Sonja Wälde, Protokollführerin